



Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version	2	19.01.2022
Letzter Autor, Verantwortlich, Freigegeben	Schade, Rösner, Wegert Schade	
Seite 1 von 7		

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Feldmann Türsysteme GmbH

Nachfolgende Bedingungen der Feldmann Türsysteme GmbH (im Folgenden „FTS“ genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen.

§1 - Allgemeines

1.
Die Lieferungen und Leistungen von FTS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2.
Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von FTS in Textform bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses. Zuwiderlaufende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ohne die formgebundene Zustimmung von FTS selbst dann nicht, wenn auf solche in der Bestellung Bezug genommen und/oder ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sofern im Einzelfall die Geltung von Einkaufsbedingungen des Kunden vereinbart ist, gelten die Bedingungen von FTS auch insoweit, als sie dort nicht geregelte Gegenstände betreffen.
3.
Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder Teile von diesen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

§2 - Angebot, Angebotsgegenstand und Vertragsschluss

1.
Sämtliche Angebote von FTS sind freibleibend. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die in Textform verfasste Auftragsbestätigung von FTS maßgebend. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, gelten die Lieferscheine oder Rechnungen von FTS sogleich als Auftragsbestätigung.
2.
Mangels ausdrücklich gegenteiliger Kennzeichnung sind sämtliche zu einem Angebot gehörenden Liefer- und/oder Leistungsspezifikationen – Beschaffenheits- und Qualitätsbeschreibungen sowie Maß- und Gewichtsangaben – sowie etwa zugehörige Proben und Muster nur annähernd und nur im Rahmen branchenüblicher Toleranzen maßgebend. Angaben der FTS über Maße, Eigenschaften und Verwendungszwecke ihrer Produkte dienen lediglich ihrer Beschreibung und enthalten keine Beschaffenheitsvereinbarungen, zugesicherte Eigenschaften oder sonstige Garantien. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
3.
Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von FTS. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von FTS zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit deren Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

§3 - Eigentumsvorbehalt

1.
Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von FTS bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2.
Dem Kunden ist es vorbehaltlich des Widerrufs aus von ihm zu vertretenden Gründen gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung erfolgt für FTS. Wenn der Wert des FTS gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht der FTS gehörenden Ware und/oder der Verarbeitung, so erwirbt FTS Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung.



Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version	2	19.01.2022
Letzter Autor, Verantwortlich, Freigegeben	Schade, Rösner, Wegert Schade	
Seite 2 von 7		

Soweit FTS nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich FTS und der Kunde darüber einig, dass der Kunde FTS Miteigentum an der Neuware am Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des FTS gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit der FTS nicht gehörender Ware. Soweit FTS nach diesem § 3 Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde sie für FTS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3.

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an FTS ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in der Höhe des Betrages, der dem von FTS in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an FTS abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

4.

Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe desjenigen Betrages ab, der dem von FTS in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

5.

Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß diesem § 3 an die FTS abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an FTS weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist FTS berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann FTS nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretene Forderung verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Abnehmern verlangen.

6.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde FTS die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde FTS unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

8.

Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die FTS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird FTS auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der FTS zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. FTS steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

9.

Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FTS auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder –erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung von Feldmann Türsysteme GmbH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§4 - Lieferung

1.

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind unverbindliche Circa-Angaben. Sie sind nur dann bindend, wenn sie von FTS ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.

Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Eingang der Auftragsbestätigung von FTS beim Kunden, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher etwa vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Materialien und/oder Unterlagen, insbesondere Liefer- und/oder Leistungsspezifikationen, und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.



Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version	2	19.01.2022
Letzter Autor, Verantwortlich, Freigegeben	Schade, Rösner, Wegert Schade	
Seite 3 von 7		

3. Eine vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von FTS verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Teillieferungen und/oder -leistungen sind zulässig; sie werden entsprechend dem Lieferumfang gesondert in Rechnung gestellt.

4. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, auf die FTS keinen Einfluss hat und die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren usw. auch bei Vorlieferanten – hat FTS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen und auch innerhalb eines Verzuges nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer ist FTS berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei Unmöglichkeit hat FTS das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird auch in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informiert und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet. Der Kunde kann von FTS die Erklärung verlangen, ob FTS zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

5. FTS behält sich in allen Fällen richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt unter der Voraussetzung, dass FTS ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen und/oder die verspätete Lieferung durch ihren Lieferanten selbst nicht zu vertreten hat.

6. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen, die FTS zu vertreten hat, ist FTS vom Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen. Hat FTS nach Ablauf auch dieser Nachfrist die Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft nicht angezeigt, so ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten oder für den Fall, dass gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von FTS in Bezug auf die Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, hinsichtlich dieses Teils Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen; weist der Kunde im Falle des teilweisen Verzuges nach, dass die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, so stehen ihm die genannten Rechte hinsichtlich des gesamten Vertrages zu.

7. Liefer- und Leistungsverzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, lassen vereinbarte Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsfristen unberührt. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist FTS berechtigt, den ihr dadurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Verweigert der Kunde endgültig die Abnahme der Ware aus Gründen, die FTS nicht zu vertreten hat, beträgt unser Schadensersatzanspruch mindestens 20% des Nettovertragspreises, ohne dass FTS zum Nachweis des Schadens verpflichtet ist; dem Kunden bleibt nachgelassen, den Nachweis zu führen, dass FTS kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Teilleistungen oder -lieferungen sind als solche zu bezeichnen. Abweichungen von der vereinbarten Liefermenge von plus/minus 5 % sind bei der Lieferung von Teilen und Produktionsmaterial zulässig. Darüber hinaus sind Abweichungen genehmigungspflichtig.

§5 - Versand und Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz von FTS (Konrad-Zuse-Str. 3, Velbert).

2. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Lieferungen mit Übergabe des Liefergutes an den Transporteur auf den Kunden über; dies gilt auch bei ausnahmsweise frachtfreier Lieferung durch FTS. Holt der Kunde die Ware bei FTS ab, so geht die Gefahr mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden auf diesen über.

3. Mangels besonderer Weisung erfolgen die Verpackung sowie die Wahl des Transportweges und des Transportmittels nach bestem Ermessen.

4. Sofern es der Kunde wünscht, werden wir die Lieferung in eine Transportversicherung eindecken. Die anfallenden Kosten trägt der Kunde.



Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version 2 19.01.2022

Letzter Autor,
Verantwortlich,
Freigegeben Schade,
Rösner, Wegert
Schade

Seite 4 von 7

§6 - Zahlungen

1. Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer, bei Lieferungen im Übrigen ab Auslieferungslager von FTS sowie zuzüglich Verpackung, jedoch ausschließlich Roll- und Lagergeld, etwaiger Transportversicherungs- und sonstiger Versandkosten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde
2. Wird kein Preis vor Auslieferung genannt, gelten die jeweils aktuellen Preislisten von FTS.
3. Leistungen, die aus von FTS nicht zu vertretenden Gründen erst später als 6 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden können, berechtigen FTS, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von FTS zu vertreten sind, so ist FTS berechtigt – soweit es innerhalb von 2 Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch FTS im Sinne dieser Ziff. 3 nicht zu einer Vereinbarung kommt – die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen und hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber einer angemessenen Preiserhöhung nicht binnen einer ihm von FTS zu setzenden angemessenen Erklärungsfrist zustimmt.
4. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Teilrechnungen. Für jede erstellte Rechnung/Teilrechnung laufen vereinbarten Zahlungsfristen jeweils gesondert, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet FTS vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
Sofern der Kunde mit der Bezahlung einer Lieferung ganz oder teilweise in Verzug gerät, werden sämtliche Forderungen von FTS gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig; die Auslieferung weiterer Waren erfolgt dann nur noch gegen Vorkasse oder Nachnahme.
7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zahlungsansprüchen von FTS gegenüber sind Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechte des Kunden, die nicht auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverstößen von FTS bzw. ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen, insoweit ausgeschlossen, als die ihrer Geltendmachung zugrundeliegenden Gegenforderungen nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind. Der Ausschluss gilt so lange nicht, wie FTS im Falle von vom Kunden bezahlten mangelhaften Teillieferungen bzw. -leistungen mit diesbezüglichen Ersatzlieferungen bzw. -leistungen gegenüber weiteren Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht vorleistet.

§7 - Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
2. Der Kunde hat empfangene Ware unverzüglich nach Eingang auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Ware, unrichtige oder unvollständige Lieferungen, Mengen- oder Maßabweichungen sowie Transport- und Verpackungsschäden sind vom Kunden sofort beim Eintreffen der Ware auf dem Frachtbrief bzw. dem Lieferschein zu vermerken und unverzüglich, spätestens jedoch 7 Kalendertage nach Ablieferung der Ware, durch Anzeige in Textform gegenüber FTS zu rügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 377 HGB.
3. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Gleiches gilt für während der Gewährleistungsfrist aufgetretene Mängel. Wird ein Mangel nicht rechtzeitig mitgeteilt, so entfällt jede auf diesen nicht angezeigten Mangel bezogene Gewährleistung.
4. Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche ist der Kunde berechtigt, wegen insgesamt oder teilweise mangelhafter Lieferungen oder Leistungen im Umfange der Mangelhaftigkeit Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder – nach Wahl von FTS – in der der Ersatzlieferung bzw. -leistung zu verlangen,



Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version	2	19.01.2022
Letzter Autor, Verantwortlich, Freigegeben	Schade, Rösner, Wegert Schade	
Seite 5 von 7		

Ersatzlieferung jedoch nur Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Liefergutes; das Recht des Kunden, bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung unter den hier geregelten sonstigen Voraussetzungen Minderung oder Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

5.

Zur Durchführung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung ist FTS eine angemessene Frist einzuräumen; andernfalls wird diese von ihren Nacherfüllungspflichten frei.

6.

Nach ihrer Wahl ist FTS bei Lieferung von Fremderzeugnissen auch berechtigt, anstelle eigener Ersatzlieferung gemäß Ziffer 1, 1. Halbsatz, dem Kunden diesbezügliche und etwaige weitergehenden Mängelansprüche abzutreten, die ihm selbst gegen den Hersteller oder Vorlieferanten zustehen; bei der Durchsetzung solcher Ansprüche wird FTS den Kunden unterstützen. Die Regelung der Ziffer 4, 2. Halbsatz, gilt mit Bezug auf FTS sinngemäß.

7.

Mängelansprüche – mit Ausnahme mangelbedingter Schadensersatzansprüche, für die nachfolgender § 8 gilt – verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Kunden, es sei denn, dass FTS für die Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände eine Garantie übernommen und diese Beschaffenheit verfehlt oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§8 - Haftung, Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung

1.

Die gesetzliche und vertragliche Haftung von FTS und die ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen für sämtliche Schäden wie etwa solche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung (einschließlich daraus resultierender etwaiger Folgeschäden), sonstiger Pflichtverletzungen oder aus Delikt ist ausgeschlossen. Dies Haftungsausschluss gilt jedoch nicht in Schadensfällen, in denen FTS eine Garantie für die Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände übernommen und das Fehlen dieser Beschaffenheit einen Schaden verursacht hat oder in denen FTS sich zur Übernahme des schadenursächlichen Beschaffungsrisikos verpflichtet oder einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine sog. Kardinalpflicht verletzt hat; Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Dieser Haftungsausschluss findet ferner keine Anwendung auf

- die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von FTS oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder
- die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FTS oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
- die Haftung für Verzug, soweit ein fester Liefertermin vereinbart wurde, oder
- die gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

2.

Die vorstehende Regelung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3.

Mit Ausnahme der Haftung für vorsätzlich herbeigeführte Schäden bzw. der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz ist die Haftung von FTS – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Art und Umfang auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden Schaden beschränkt bzw. begrenzt; in Bezug auf die Verletzung von Kardinalpflichten (s.o.) gilt dies allerdings nur im Falle leichter Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung von FTS auf die Leistungen der von ihr unterhaltenen Haftpflichtversicherung begrenzt, deren Fortbestand und Umfang FTS auf Anforderung des Kunden nachzuweisen hat; die Versicherung deckt die typischen Durchschnittsschäden von Geschäften der vorliegenden Art ab. FTS ist zum Selbsteintritt verpflichtet, wenn und soweit der Haftpflichtversicherer leistungsfrei sein sollte.

4.

Sämtliche nach Vorstehendem nicht ausgeschlossenen Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden gegen FTS und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren.

Abweichend hiervon verjähren nicht ausgeschlossene Schadensersatzansprüche wegen nicht vorsätzlicher bzw. nicht grob fahrlässiger Verletzung der auf einem Mangel beruhenden Nacherfüllungspflicht jedoch nach Ablauf einer Frist der Frist gemäß vorstehendem § 7 Ziff. 7.



Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version	2	19.01.2022
Letzter Autor, Verantwortlich, Freigegeben	Schade, Rösner, Wegert Schade	
Seite 6 von 7		

Bei Ansprüchen wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung oder in Fällen gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung dagegen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verjährungsfrist für vertragliche, auf einem Mangel beruhende Schadensersatzansprüche beginnt mit Gefahrübergang, bei allen übrigen Ansprüchen nach Kenntnis von Schadenseintritt und Schadensverursacher.

5.

Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b BGB bleibt unberührt.

6.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen des § 8 nicht verbunden.

§9 - Fertigungseinrichtungen des Kunden

1.

Soweit der Kunde Modelle oder Fertigungseinrichtungen direkt FTS zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei zuzusenden. Auf Aufforderung sind diese durch den Kunden auf eigene Kosten und Gefahr abzuholen. Erfolgt dies nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung, ist FTS berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zurückzusenden.

2.

FTS ist berechtigt, sofern dies für das Produktionsverfahren erforderlich ist, diese Fertigungseinrichtung nach vorheriger Zustimmung des Kunden und auf dessen Kosten entsprechend zu ändern. FTS ist nicht verpflichtet, die grundsätzliche Geeignetheit der zur Verfügung gestellten Fertigungseinrichtungen sowie die Übereinstimmung der Fertigungseinrichtung mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

3.

Sämtliche übergebenen Fertigungseinrichtungen werden mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die FTS in eigener Angelegenheit anzuwenden pflegt. Auf Verlangen des Kunden werden die Fertigungseinrichtungen auf Kosten des Kunden versichert. Ansprüche auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Instandsetzungsarbeiten, die wegen Verschleißes, Erreichens der Ausbringungsmenge oder wegen eines sonstigen von FTS nicht zu vertretenden Defekts an Fertigungseinrichtungen des Kunden notwendig werden, hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen.

§10 - Schutzrechte Dritter

1.

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Kunde FTS von sämtlichen Ansprüchen frei.

2.

Die durch FTS ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie sonstige Ausarbeitungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern diese nicht allgemein bekannt sind.

§11 - Qualitätskontrolle für Lieferungen von FTS

1.

Soweit FTS sich verpflichtet, für den Kunden im Rahmen von dessen Qualitätsprüfung gegebenenfalls von diesem beizustellende Einzelteile auf etwaige Produktionsfehler zu überprüfen, hat der Kunde entsprechende Muster (Sichtmuster), aus denen typische Fehler und Toleranzen ersichtlich sind, FTS unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Muster sind für die Beurteilung von Toleranzen verbindlich.

2.

Soweit nicht anders vereinbart, führt FTS ausschließlich eine einfache visuelle Prüfung der beizustellenden Einzelteile des Kunden durch. Diese zu prüfenden Einzelteile dürfen höchstens 10 % mangelhafte Teile enthalten. Die von FTS durchzuführende Prüfung ist auf höchstens vier leicht erkennbare Prüfungsmerkmale beschränkt. Erfüllen die zu prüfenden Einzelteile und der Prüfungsauftrag die vorstehenden Anforderungen, so gilt die Ware auch dann als von FTS vertragsgemäß geprüft, wenn nach der Prüfung noch ein branchenüblicher Anteil der Gesamtmenge der Teile einen Fehler entsprechend der unter Nr. 1 genannten Muster aufweisen.

3.

Entsprechen die zu prüfenden Teile bzw. der Prüfauftrag den vorstehend unter Nr. 2 genannten Anforderungen



Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version	2	19.01.2022
Letzter Autor, Verantwortlich, Freigegeben	Schade, Rösner, Wegert Schade	
Seite 7 von 7		

in Bezug auf die Anzahl der mangelhaften Teile bzw. die Anzahl der Prüfmerkmale nicht, so wird FTS den Kunden hierüber informieren. Verlangt der Kunde in Kenntnis der Abweichung dennoch lediglich eine einfache visuelle Prüfung, so gelten die Teile auch dann als vertragsgemäß geprüft, wenn nach der Prüfung in der Gesamtmenge eines jeden Lieferloses noch bis zu 20 % fehlerhafter Teile enthalten sind.

§12 - Ausführen von Arbeiten

1.
Mitarbeiter und sonstige vom Kunden beauftragte Dritte, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände von FTS ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

§13 - Schlussbestimmungen

1.
Gerichtsstand für Lieferung, Leistung und Zahlung sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz von FTS. FTS behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2.
Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und FTS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.